

**Zeitschrift:** Der freimüthige und unparteiische schweizerische Schulbote  
**Band:** - (1832)  
**Heft:** 18

**Artikel:** Von den Verhältnissen des Schullehrerstandes zur Kirche  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-865747>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

allgemeine Regel darüber aufstellen lassen; sondern die Verschiedenheit in der Organisation einzelner Kirchengemeinschaften, die Verschiedenheit örtlicher und persönlicher Verhältnisse wird und muß mancherlei Modificationen hervorbringen.

—x—

Dem Herrn Verfasser der obigen Gedanken danke ich höflichst für die Anregung einer so wichtigen Verhandlung, als die Festsetzung des Verhältnisses der Schule zu der Kirche ist. Ich bin durch diese Gedanken noch nicht anders belehrt worden, und will mich doch nicht in einen theologischen Federkrieg einlassen, weil dabey immer gesündigt wird. Damit aber die von mir gehaltene Wahrheit nicht unverfochten bleibe, so werde ich einige vollgültige Stimmen von Geistlichen sowohl, als Schulmännern mittheilen, welche, wenn auch nicht reine Wahrheit und volles Licht, — wer kann sich deren rühmen? — doch viel Beherzigenswerthes aussprechen. Prüfet Alles und behaltet das Gute!

K.

## Von den Verhältnissen des Schullehrerstandes zur Kirche.

### Erste Stimme.

Die Frage, in welchem Verhältnisse steht die Schule zur Kirche? ist in neuester Zeit vielfach aufgeworfen, erörtert und beantwortet worden, und es hat sich daraus nach und nach ein Kampf zwischen den Geistlichen und den Gliedern der Schule entsponnen, der von beiden Seiten nicht immer auf die rechte Art und Weise geführt wird. Der Kampf und die Reibungen beider Parteien selbst sind eine natürliche Folge der bestehenden Verhältnisse. Der geistliche Stand, seit Jahrhunderten gewohnt, die Schule als volles rechtliches Eigenthum der Kirche anzusehen, mußte sich natürlich gegen jeden Versuch erheben, den diese machte, um sich ihrer vermeintlich wohlbegründeten und durch ihre lange Dauer ehrwürdigen Oberherrlichkeit zu entziehen.

und sich bemühen, die Schule im Gehorsam zu erhalten. Diese hingegen, fühlend, daß sie auf eignen Füßen stehen könne, und daß sie des Gängelbandes, womit die Kirche sie bisher leitete, nicht mehr bedürfe, muß sich natürlich gegen jene alte, doch der Natur der Sache nach nicht verjährbare Herrschaft auflehnen, um sich eine Selbstständigkeit zu erringen, die allein für die Folge ihr glückliches Bestehen sichert. Wohl mag von manchen Gliedern des Schulstandes jene Selbstständigkeit von der Kirche zu ungestüm und trotzig gefordert werden; wohl mögen sie die Wohlthaten, die sie der Kirche verdanken, in stolzem Eigendünkel übersehen oder zu gering anschlagen; aber welches Recht hat auf der andern Seite der geistliche Stand, zu verlangen, daß die Schule ihre Selbstständigkeit von ihr, als eine Gnade, erbetteln, oder sie gar für alle Zukunft aufgeben soll? —

So sehr ich auch überzeugt bin, daß würdige Geistliche, die frei von vorgefaßten, irrigen Meinungen und Ansichten und mit der Pädagogik und dem Unterrichte vertraut sind, mir im Allgemeinen beistimmen werden; so ist doch auch voranzusehen, daß ein großer Theil der Glieder des geistlichen Standes sich dagegen erklären wird. Diesen möchte ich gerne zurufen, daß sie doch ernstlich und redlich prüfen, ehe sie aburtheilen. Vorurtheile ziemen zwar keinem gebildeten Menschen, aber am wenigsten dem Geistlichen, dem Diener der Religion, die dem Irrthum, dem Aberglauben und den Vorurtheilen entgegentritt und ihre Herrschaft zu vernichten strebt. Möchten sie doch endlich ehrlich und offen bekennen, daß sie nicht die Einsicht, Geschicklichkeit und Vorbildung haben, die Angelegenheiten der Schule so zu ordnen, wie sie geordnet werden müssen. Möchten sie doch sich ihrer angemaßten Herrschaft über die Schullehrer begeben, und diesen diejenige Freiheit gestatten, die ihnen von Rechtswegen zukommt. Möchten sie doch endlich einsehen, daß ihre Ehre nicht darin besteht, den Lehrer gleich einem Kinde am Gängelbände zu leiten, und

dadurch das Besserwerden in der Schule zu verzögern; daß ihr Ansehen und ihre Würde in den Augen der Welt nicht leidet, wenn sie die Lehrer würdig, nicht als Sklaven, sondern als Freie, und wenn ihnen auch natürlich nachstehende, doch nach gleichem Ziele ringende und gleich wichtige Staats- und Kirchendiener behandeln; daß es der schönste Ruhm für sie ist, Hand in Hand mit dem Lehrer die kommenden Geschlechter zur Bildung hinzuleiten.

Rector Gräfe.

### Zweite Stimme.

Das Verhältniß des Schulstandes zum Staate, wie es jetzt ist, ist ein abnormales Verhältniß, in dem sich außer diesem Stande keine andern Staatsbürger befinden. Zwischen ihm und dem Staate steht die Geistlichkeit als seine Vormünderinn und beherrscht ihn nach eigener Willführ. Auf diese Weise erhält der Staat nur sehr indirekte Nachrichten und Ansichten von der Lage des Schulstandes, von seinen Bedürfnissen und dem Erfolge seines Wirkens. Seine treuesten und nützlichsten Diener bleiben ihm fremd, ihr kräftiges Wirken für das Wohl der Menschheit und die bürgerliche Gesellschaft wird zu wenig geachtet und deßhalb auch so kärglich belohnt.

Die Kirche vermag so wenig als ihre Diener bürgerliche und menschliche Verdienste zu belohnen; denn ihr Reich ist nicht in der Materie gegründet. Von ihr also kann der Schulstand keine Verbesserung seiner physischen Subsistenz erwarten.

Ihm selbst fehlen die Kräfte und Mittel dazu, und seine Verhältnisse in der bürgerlichen Gesellschaft legen ihm bisher, in Absicht auf die Verbesserung seiner Lage, die unübersteiglichsten Hindernisse in den Weg. Der Staat allein vermag hier zu helfen! Er befreie den Schulstand von seinen bisherigen Fesseln, mache ihn zu einem selbstständigen Stande unter seiner unmittelbaren Leitung, und räume die Hindernisse aus dem Wege, die seinem Emporkommen entgegenstehen. Ferner vertraue der Staat dem Schulstande

die Leitung des innern Schulwesens, seines eigenen Wirkens, und gebe ihm seine nächsten Obern aus seiner Mitte, damit er selbstständig werde und sich und sein Wirken selbst beherrsche nach den Vorschriften des Staats, die aus seinem allgemeinen d. i. obersten Zwecke hergeleitet werden. Dann, aber auch nur dann, werden manche unfreundliche Erscheinungen aus unserem Nationalleben verschwinden, deren Grund man bisher mit Unrecht einzig und allein in politischen Staatsverhältnissen suchte.

Das gegenwärtige Verhältniß des Schulstandes zum geistlichen Stande, oder der Schule zur Kirche, ist keineswegs als richtig anzusehen, indem es auf unhaltbarem Grunde beruht.

Nicht die Kirche, sondern der Staat, nur einzig und allein der Staat soll über die Schule gebieten; denn ihr Wirken gehört mehr dem allgemeinen Zwecke des letzteren als dem der Kirche an.

Nur in so fern als die Schule auf die Anregung der intellektuellen Kräfte des jungen Erdenbürgers durch erziehenden Unterricht wirkt, arbeitet sie der Kirche vor und begründet somit ihr Wirken.

Der Kirche höchster Zweck ist Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden, Begründung des Christenthums unter den Menschen, nach dem reinen Sinne des Evangeliums.

Der Zweck der Schule aber kann kein anderer seyn, als: Anregung der Menschheit im Menschen, Erhebung derselben über die Thierheit und Vorbereitung zu den bürgerlichen Geschäften. Die Schule, im eigentlichen Sinne, bildet Künstler und Gelehrte; die Kirche hingegen gute Christen. Die Erreichung des allgemeinen Staatszwecks ist unmöglich, wenn nicht die Schule dazu hülfreiche Hand leistet. Daß man in frühern Zeiten die Schule als eine kirchliche Anstalt betrachtete, lag in den Zeitverhältnissen und im wallenden Zeitgeiste.

Die Staaten verkanteten ihren höchsten Zweck und bekümmerten sich wenig um die Bildung und bürgerliche Tüch-

rigkeit ihrer Bürger; die Kirche hingegen überzeugte sich nach und nach von der Nothwendigkeit dieser Stücke und sah sich selbst außer Stand, bey dem allgemein herrschenden Aberglauben und Obskurantismus, auch nur einen kleinen Theil ihres Zwecks zu erreichen, wenn die schlummernden Geisteskräfte nicht einiger Maßen angeregt und gebildet wurden. Daher nahm sie sich der Schule an, wenigstens dem Scheine nach, und unterwarf solche ihrer Herrschaft. Der geistliche Stand glaubte sich berufen, den Schulstand zu bevormunden, indem der Staat ein bloßer Zuschauer blieb. — — Kräftiger ist zwar der Staat in den letzten Zeiten ins Mittel getreten und hat sich, nicht ohne glücklichen Erfolg des so sehr gedrückten und von allen Seiten gebudelten Schulstandes angenommen; würdige Geistliche haben das Ihrige dazu beygetragen und nichts unterlassen, was ihm frommen konnte; dessen ungeachtet aber ist das mißliche Verhältniß zwischen dem geistlichen und Schulstande noch immer nicht gehoben, indem letzterer fortwährend als ein Filial-Stand des ersteren betrachtet wird.

Gehört aber das Wirken des Schulstandes dem nationalen allgemeinen Staatszwecke an, so darf sich die Kirche nicht der Herrschaft über die Schule bemächtigen, noch der geistliche Stand den Schulstand bevormunden; denn dieses Recht gehört allein dem Staate, dessen Organ die Schule ist und dessen Diener die Lehrer sind. Möchte der unselige Zwiespalt zwischen Staat und Kirche aufhören und eine innige Einigung Statt finden, wodurch letztere, auf ihren normalen Standpunkt zurückgeführt, nur als ein Organ der Religiosität im nationalen Staate erscheinen und ihr Wirken in die ihr allein eigene Sphäre gewiesen würde.

Dr. J. H. Bos.

(Der Beschluß folgt.)